

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten unserer Lieferanten liegen die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB-E) zugrunde. Sie sind Bestandteil sämtlicher auch zukünftiger Verträge, die EISENBAU KRÄMER (nachfolgend: EBK) mit ihren Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend: Lieferant bzw. Lieferanten) über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und insbesondere auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen der Lieferanten von EBK oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Bezugnahme auf ein Schreiben eines Lieferanten oder Dritten, welches Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit deren Geltung dar.
3. Der Lieferant kennt die Art und Weise der Verarbeitung der Bleche bei EBK. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Bleche für den vorgesehenen Zweck und für die vorgesehene Verarbeitung uneingeschränkt geeignet sind. Gegebenenfalls obliegt es dem Lieferanten, bei EBK Informationen über die Art und Weise der Bearbeitung und/oder der Anwendung bei dessen Abnehmer einzuholen und zwar vor Lieferung. Das gilt auch für externe Partner, die mit von Dritten bezogenen Blechen arbeiten, wie zum Beispiel Oberflächenbearbeitung oder Gefügeveränderung.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen von EBK mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-E. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von EBK maßgebend.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-E nicht zulässigerweise unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber EBK abzugeben sind, wie z. B. Fristsetzungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Für den Fall, dass - wie auch immer geartete - Zusatzvereinbarungen getroffen werden, gelten auch für diese Vereinbarung, so dort nicht ausdrücklich Regelungen getroffen sind, die die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen abwandeln, die vorliegende AGB-E.

### § 2 Bestellungen und Aufträge

1. Die Bestellung von EBK gilt frühestens mit deren schriftlicher Abgabe oder bei Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, EBK auf offensichtliche Irrtümer (wie z.B. Schreib- und Rechenfehler) und offensichtliche Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen seitens EBK innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Bei Grobblechbestellungen ist die Bestellung innerhalb von 10 Kalendertagen zu bestätigen.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch EBK.
4. Kostenvoranschläge sind nicht gesondert zu vergüten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich so vereinbart. Für den Zeitraum der Gültigkeit sind sie verbindliche Grundlage für alle daraus entstehenden Bestellungen.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist für mindestens vier Monate bindend, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Angebots. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, auch wenn die Lieferung länger als 6 Monate nach Vertragsschluss zu erfolgen hat.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Der Lieferant hat Verpackungsmaterial auf Verlangen zurückzunehmen. Bei Schwertransporten hat der Lieferant alle dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen und für die im Übrigen damit verbundenen Lasten Sorge zu tragen.
3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, zahlt EBK ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von EBK geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der die Überweisung ausführenden Bank.
4. Für den Eintritt des Verzugs geltend die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. Bei Zahlungsverzug schuldet EBK Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) sind nicht geschuldet.
5. Das Recht zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung sowie zur Geltendmachung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht EBK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. EBK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
6. Die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten setzt das Bestehen einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung voraus.

### § 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die von EBK in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AGB-E maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend, so Anderes nicht vereinbart ist. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens EBK bedarf.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, EBK unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information verhindert jedoch nicht, dass sich der Lieferant bei nicht fristgemäßer Lieferung in Verzug befindet.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von EBK -insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die EBK zustehenden Schadensersatzansprüche dar.
4. EBK ist berechtigt, bei Lieferverzögerung nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangene Kalendertag des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, maximal 10 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Davon unabhängig ersetzt der Lieferant alle Schäden, die EBK durch den Verzug entstanden sind. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklärt EBK bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung. Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
5. Der Lieferant ist im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens EBK dazu berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Sub-Unternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, EBK unverzüglich zu benachrichtigen, falls die vereinbarten und bestätigten Liefertermine nicht eingehalten werden können. Der Lieferant ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung seitens EBK zur Teillieferung nicht berechtigt. Bestellte Mengen sind verbindlich.
7. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort DAP Lieferung – Incoterms 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nicht etwas anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von EBK in Kreuztal-Kredenbach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
8. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Aufstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) von EBK beizulegen. Auf Lieferschein und Rechnung sind auch die Chargennummern der gelieferten Ware anzugeben. Fehlt dieser Lieferschein oder ist er unvollständig, so ist eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung/Bezahlung der Lieferung von EBK nicht zu vertreten. Sämtliche mit der Bestellung vorgegebene Dokumente, insbesondere Werkprüfzeugnisse, sonstige Prüfzeugnisse und Bestätigungen müssen mit der Lieferung der Ware zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Dokumente nicht oder zu spät zur Verfügung gestellt, ist die Ware insgesamt nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht geliefert. Daraus resultierende Schäden hat der Lieferant vollständig auszugleichen. Zahlungsziele bzw. Zahlungsfristen beginnen ab Übersendung der vollständigen Dokumente.
9. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf EBK über, wenn ihr die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort und dort am Lagerort übergeben wird.

## § 5 Eigentumssicherung, Geheimhaltung

1. Überlassene Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen sind grundsätzlich vertraulich. EBK behält sich ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf Unterlagen der vorgenannten Art nur zur Erfüllung des jeweils geschlossenen Vertrags mit EBK nutzen.

Ohne eine ausdrückliche, schriftlich zu erteilende Zustimmung von EBK darf der Lieferant diese weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte sonst wie nutzen oder vervielfältigen. Er ist verpflichtet, diese Unterlagen auf Verlangen von EBK hin vollständig herauszugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Seitens des Lieferanten erstellte Kopien von Unterlagen der vorgenannten Art sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zum Sicherungszweck im Rahmen der üblichen Datensicherung. EBK kann eine schriftliche Bestätigung der Vernichtung verlangen.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die EBK dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und EBK durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum von EBK oder gehen in das Eigentum von EBK über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von EBK kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird EBK unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesem Gegenstand Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an EBK herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit EBK geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Verarbeitet, vermischt oder verbindet der Lieferant im Rahmen der Weiterverarbeitung von EBK beigestellte Gegenstände, wird diese Leistung für EBK vorgenommen. EBK ist in solchen Fällen Hersteller des Gesamtproduktes.
4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von EBK für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Darüber hinaus sind insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## § 6 Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln der von dem Lieferanten gelieferten Ware stehen EBK uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf EBK in rechtlicher und technischer Hinsicht verkehrsfähig ist, dem Stand der Technik und Wissenschaft entspricht, für den vorgesehenen Zweck uneingeschränkt geeignet ist und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB-E in den Vertrag einbezogen wurden, ohne Unterschied ob die Produktbeschreibung von EBK, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen EBK Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Fristen und Obliegenheiten der Untersuchung werden erst in Gang gesetzt, wenn alle vereinbarten Dokumente vollständig sind. Die Untersuchungspflicht von EBK beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine persönliche Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht beim Wareneingang.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von EBK für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen mitgeteilt wird. Die Prüfung ist nicht verspätet, wenn die zu verarbeitende Ware, die nicht offensichtlich mangelhaft ist, vor der Verarbeitung geprüft wird. Vom Lieferanten vorgelegte Qualitätsdokumente, insbesondere als Prüfzeugnisse, gelten als zugesicherte Eigenschaften, die zu überprüfen EBK vor der Verarbeitung nicht verpflichtet ist.

5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet EBK nicht auf Gewährleistungsansprüche (z.B. MPQT Bleche). Werden erst nach Abnahme oder Billigung im Rahmen weiterer Untersuchungen, wie zum Beispiel HIC oder SSC Erprobung Mängel festgestellt, muss der Lieferant dies gegen sich gelten lassen. Er kann sich hier dann nicht darauf berufen, das EBK vor Abschluss dieser Tests der Verarbeitung begonnen hat.

6. Der Lieferant hat alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel unverzüglich so zu beseitigen, dass EBK keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (wie z. B. Fracht) trägt der Lieferant.

7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von EBK - durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von EBK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann EBK den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für EBK unzumutbar (z. B. wegen drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, Gefährdung der Betriebssicherheit oder besonderer Dringlichkeit) bedarf es keiner Fristsetzung. Der Lieferant wird über derartige Umstände unverzüglich unterrichtet.

8. Im Übrigen ist EBK bei Vorliegen von Sach- und/oder Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 7 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß den §§ 478, 479 BGB) stehen EBK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Insbesondere ist EBK dazu berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die EBK ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1

BGB) von EBK wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor EBK einen seitens ihrer Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 339 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird EBK den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer zusammenfassender Darlegung des Sachverhalts um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und kommt es auch nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, so gilt der von EBK tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von EBK aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch EBK oder einen ihrer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### § 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, EBK von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber EBK wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und EBK alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

3. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von EBK bleiben unberührt.

### 9 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und er ist verpflichtet, EBK von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist EBK in Folge eines vom Lieferanten mangelhaft gelieferten Produktes verpflichtet, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, so trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückruf- oder Überprüfungsaktion einhergehenden Kosten.

2. Der Lieferant hat unabhängig von seiner Haftung gegenüber EBK eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten und auf Verlangen EBK nachzuweisen. Im Zweifel obliegt es dem Lieferanten mit EBK eine Risikoabschätzung hinsichtlich der angemessenen Höhe der Produkthaftungsversicherung abzustimmen.

### § 10 Angriffe Dritter

1. Sollte EBK unter dem Aspekt der Verletzung von Schutzrechten und/oder der Produkthaftung von Dritten angegriffen werden, wird EBK den Lieferanten hiervon unverzüglich unterrichten. Der Lieferant ist seinerseits verpflichtet, EBK nach besten Kräften und auf seine Kosten bei der Abwehr der gegen EBK geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

2. EBK ist berechtigt sofort geeignete Maßnahmen zur Abwehr solcher Ansprüche Dritter zu treffen. Der Lieferant wird hiervon baldmöglichst unterrichtet. Zur Abwehr solcher Ansprüche ist EBK berechtigt auf Kosten des Lieferanten Anwälte oder Sachverständige einzuschalten, soweit dies nach Einschätzung von EBK geboten ist.

3. Das Recht des Lieferanten, in derartigen Fällen selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr geltend gemachter Ansprüche zu ergreifen, bleibt unberührt.

#### **§ 11 Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### **§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Vorbehaltlich abweichender Regelung in diesen AGB-E ist Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von EBK in Kreuztal.

EBK steht nach seiner Wahl es frei, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder in Bochum oder in Siegen in Anspruch zu nehmen.

2. Die zwischen EBK und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

#### **§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Daten, Gestaltungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

EBK weist darauf hin, dass personenbezogene Lieferantendaten auf Grundlage des BDSG und der DSGVO verarbeitet werden.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.